

## Anforderung einer Zuwendung zur Zahlung von Mittagessenskosten aus dem Spendenfonds der Bürgerstiftung über das Amt für Familie, Jugend und Soziales

### Richtlinien der Förderung

1. Antragsberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Mittagessenangebot in Villingen-Schwenningen.
2. Ein Antrag auf Mittagessenbezuschussung kann von den ErzieherInnen, LehrerInnen und RektorInnen der jeweiligen Einrichtungen gestellt werden. Bei Ihnen liegt die Entscheidung für die Förderung.
3. Der Zuschuss richtet sich an Eltern/Elternteile mit geringen Einkommen um eine momentane Notlage zu beseitigen. Als Nachweis ist z.B. ein ALG II-Bescheid beizulegen oder die Notwendigkeit des Zuschusses zu begründen.
4. Ein Zuschuss kann höchstens für die Dauer von drei Monaten gewährt werden.
5. In jedem Fall ist von den Eltern/Elternteil eine Eigenbeteiligung von mindestens 1,- € *pro Essen* aufzubringen.
6. Der Antrag auf einen Zuschuss muss bis zum 20. des laufenden Monats beim Amt für Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement zur Plausibilitätsprüfung eingegangen sein. Von dort aus wird der positiv geprüfte Antrag an die Bürgerstiftung und bei städtischen Einrichtungen zusätzlich an die Stadtkasse weitergeleitet.

Es ist möglich den Antrag auch per Email an das städtische Postfach beim Amt für Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement [mittagessen@villingen-schwenningen.de](mailto:mittagessen@villingen-schwenningen.de) zu senden. Hierzu wird ein eFormular im Internet (unter Bürgerschaftlichem Engagement) und Intranet hinterlegt.

7. Die tatsächliche Abrechnung des Mittagessenzuschusses abzüglich Eigenanteil erfolgt nach Rechnungsstellung an die Bürgerstiftung von der Kindertageseinrichtung oder der Schule.

Bei städtischen Einrichtungen wird nach der Rechnungsstellung durch die Stadtkasse an die Kindertageseinrichtungen wie folgt verfahren:

- Die Kindertageseinrichtung / Schule kopiert die Rechnung für die Eltern und weist auf dieser den Eigenbetrag der Eltern aus.
  - Die Kindertageseinrichtung / Schule kopiert die Rechnung für die Bürgerstiftung und weist darauf den verbleibenden Betrag aus, der von der Bürgerstiftung an die Stadtkasse überwiesen werden muss.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.